



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Vorab per E-Mail (anfragen@bayern.landtag.de)
Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4254-4/222 I
09.07.2014

Unser Zeichen
IC5-2702.1-23

Telefon / - Fax
089 2192-2259 / -12762

Bearbeiter
Herr Irlbauer

Zimmer
144

München
27.08.2014

E-Mail
stmi.polizeieinsatz@polizei.bayern.de

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl vom 07.07.2014
betreffend Personalausstattung bei den Polizeidienststellen in Oberbayern**

Anlagen

1. Polizeipräsidium Oberbayern Nord - Daten zur Beantwortung der Fragen 1. a. bis c. und 2. (4fach)
2. Polizeipräsidium Oberbayern Süd - Daten zur Beantwortung der Fragen 1. a. bis c. und 2. (4fach)
3. Polizeipräsidium München - Daten zur Beantwortung der Fragen 1. a. bis c. und 2. (4fach)
4. Kopien dieses Schreibens (3fach)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich nach Einbindung der für den Regierungsbezirk Oberbayern örtlich zuständigen Polizeipräsidien Oberbayern Nord, Oberbayern Süd und München wie folgt:

zu 1.:

Wie viele Dienststellen der Polizei gibt es aktuell in Oberbayern, aufgeschlüsselt nach:

- a. *den einzelnen Dienststellen in den Gemeinden, Städten bzw. Landkreisen*
- b. *den einzelnen Dienststellen mit überregionaler Zuständigkeit und*

c. der Anzahl der dort jeweils Beschäftigten (Polizeibeamte, sonstige Beschäftigte, Eingruppierung bzw. Laufbahn, Anteil Männer und Frauen, Anteil Schwerbehinderte)?

zu 2.:

Wie haben sich die Zahl der Planstellen und die Zahl der tatsächlich aktiven Polizeibeamten in den genannten Polizeiinspektionen seit 2012 verändert, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Dienststellen in den jeweiligen Landkreisen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1. a., 1. b., 1. c. und 2. zusammenhängend beantwortet. Eine detaillierte Aufstellung der gewünschten Daten zu den nachgeordneten Dienststellen der Polizeipräsidien Oberbayern Nord, Oberbayern Süd und München kann den Anlagen 1 bis 3 entnommen werden. Aus Aktualitätsgründen wurden die gewünschten Daten mit Stichtag 1. Juni 2014 erhoben.

Der Anteil Frauen und Männer und der Anteil Schwerbehinderter bezieht sich jeweils auf die Anzahl der Beschäftigten, also der Beamten und Arbeitnehmer. Zur Frage 1. c. ist anzumerken, dass mit Umsetzung des neuen Dienstrechts auf Grund von Art. 67 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz - LibG) vom 5. August 2010 die Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz (FachV-Pol/VS) vom 9. Dezember 2010 festgelegt wurde.

Die Polizeivollzugsbeamten der Dienststellen werden dieser Fachlaufbahn zugeordnet. Einzelne Laufbahnen werden hier nicht unterschieden. Soweit die Anfrage die Anteile aller Beamten in den Qualifikationsebenen betrifft, verteilen sich die Anteile wie folgt:

Verband	Polizeipräsidium Oberbayern Süd	Polizeipräsidium Oberbayern Nord	Polizeipräsidium München
2. Qualifikationsebene	1.666	1.739	3.817
3. Qualifikationsebene	736	685	1.831
4. Qualifikationsebene	29	30	108

Eine Aufschlüsselung nach Dienststellen liegt hier nicht vor und wäre nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erheben. Aufgrund der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit wurde hiervon abgesehen.

Im Hinblick auf die Fragen 1. c. und 2. wird ergänzend darauf hingewiesen, dass bezüglich der Verfügbaren Personalstärke (Spalten VPS) des Polizeipräsidiums München auf Daten mit Stand: 1. März 2012 und 1. Februar 2014 zurückgegriffen werden musste. Aus Gründen der Vergleichbarkeit betrifft dies in der Folge auch die jeweils ausgewiesenen Sollstärken (Spalten Soll) des Polizeipräsidiums München (Anlage 3).

Bei der Verfügbaren Personalstärke ist zu berücksichtigen, dass diese aus der Teilzeitbereinigten Iststärke abzüglich langfristiger Abwesenheiten (z. B. verfügbarer Abordnungen zu anderen Dienststellen/Organisationseinheiten oder zur Ausbildung 3. bzw. 4. QE, Mutterschutz mit Elternzeit oder Sonderurlaub) zuzüglich langfristig verfügbarer Zuordnungen berechnet wird. Als langfristig in diesem Sinne gelten zusammenhängende Zeiträume von mehr als 6 Monaten; bei Dauererkrankungen mehr als 6 Wochen. Die Verfügbare Personalstärke unterliegt deshalb täglichen Schwankungen.

Darüber hinaus wurden den Verbänden zum 1. Januar 2014 über die 1. Tranche aus den „1.000 zusätzlichen Stellen für die Bayerische Polizei“ insgesamt 504 Sollstellen zugewiesen. Da sich das hierfür eingestellte Personal teilweise noch in der Ausbildung befindet, kommt es über die erhöhte Sollstärke im Verhältnis zur Verfügbaren Personalstärke zu Verzerrungen, da sich bei bloßer zahlenmäßiger Betrachtung das Personaldefizit vergrößert hat, jedoch die tatsächliche Situation auf den Dienststellen davon unberührt blieb. Die Zuweisung der 2. Tranche der „1.000 zusätzlichen Stellen für die Bayerische Polizei“ in Höhe von 496 Sollstellen zum 1. August 2014 wird dies noch verstärken.

Da die Sollstärke jedoch maßgeblich bei der Berechnung der Zuteilungsansprüche für weitere Personalzuteilungen ist, wird sich der aus dieser Sollstellenerhöhung resultierende positive Effekt erst sukzessive mit den kommenden Personalzuteilungen einstellen, wenn das dann ausgebildete Personal auf die Dienststellen verteilt wird.

zu 3.:

In wie vielen Fällen können einzelne Dienste (Streifenfahrten, Nachtdienste) im genannten Zeitraum in den Polizeiinspektionen aufgrund Personalmangel nicht mehr oder nur noch eingeschränkt durchgeführt werden?

Die personelle Ausstattung der Bayerischen Polizei ist grundsätzlich so beschaffen, dass diese zur Bewältigung der ihr übertragenen Aufgaben ausreicht.

Auch ein noch so großer Personalkörper der Bayerischen Polizei könnte die latente Gefahr eines kurzzeitigen Personalmangels bei der Bewältigung von Einsätzen nicht ausschließen. In Einzelfällen kann es immer aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem temporär begrenzten Personalmangel kommen. In solchen Fällen wird allerdings durch die neuen, flächendeckend eingeführten Einsatzzentralen der Landespolizeipräsidien und ein modernes Einsatzmanagement gewährleistet, dass weitere zur Verfügung stehende Einsatzkräfte und benachbarte Dienststellen sofort unterstützend eingesetzt werden. So werden in den Fällen, in denen das Personal einer Polizeiinspektion zur Lagebewältigung nicht ausreicht, Unterstützungskräfte anderer Dienststellen (z. B. Polizeiinspektionen, Verkehrspolizeiinspektionen, Zivile Einsatzgruppen, Diensthundeführer, Einsatzzug, Bereitschaftspolizei) zum Einsatzort entsandt.

Zu 4.:

Wie groß ist in den genannten Polizeiinspektionen in den folgenden zehn Jahren die Anzahl der Beamtinnen und Beamten, die altersbedingt in Pension gehen werden?

Nachfolgend ist die Zahl der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten bayernweit aufgeführt, die nach unserer Prognose von 2014 bis 2020 voraussichtlich insgesamt in den Ruhestand (gesetzliche und vorzeitige Ruhestandsabgänge) eintreten werden. Erhebliche Verschiebungen dieser Werte werden sich durch nicht planbare Ruhestände auf Antrag gemäß Art. 129 BayBG sowie Hinausschieben des Ruhestandseintritts bis zum 65. Lebensjahr ergeben.

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Ruhestandseintritte	720	930	970	970	1230	1170	930

Für Oberbayern ist eine vergleichbare Entwicklung der Ruhestandsabgänge zu erwarten. Die aufgeschlüsselten Daten werden für diesen Turnus nur bayernweit erhoben, da eine langfristige Aufschlüsselung nach Organisationseinheiten (Verband, Dienststelle) aufgrund nicht planbarer Ruhestandsabgänge, Ruhestände auf Antrag des Beamten sowie durch eine Vielzahl an Versetzungen in andere Polizeipräsidien insbesondere im Ballungsraum nicht belastbar ist. Aus diesem Grund können die Werte ab 2020 nicht genau prognostiziert werden. Eine kleinteilige Aufschlüsselung nach Landkreisen wird zudem vom EDV-System nicht unterstützt.

Zu 5.:

Liegen der Bayerischen Staatsregierung Erkenntnisse vor, ob und in welchem Umfang Beschäftigte der Bayerischen Polizei von der vorgezogenen Ruhestandsversetzung mit 63 Gebrauch machen könnten?

Für Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen auf Lebenszeit gilt bereits jetzt eine besondere Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand gemäß Art. 129 S. 1 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008, und zwar das Ende des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden.

Zusätzlich können seit 2012 gemäß Art 129 S. 2 BayBG Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Insofern ist die Regelung der vorgezogenen Ruhestandsversetzung mit 63 nicht relevant.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Herrmann
Staatsminister